

Nutzungsbedingungen für Software der Schneider Electric GmbH

Stand: August 2004

I. Geltung, Regelungsgegenstand, Annahme der Nutzungsbedingungen, Registrierung

1. Diese Nutzungsbedingungen gelten ausschließlich für Software der Schneider Electric GmbH (nachfolgend "Schneider Electric"). Soweit die Schneider Electric dem Anwender Software anderer Hersteller liefert, gelten die der Lieferung beiliegenden Nutzungsbedingungen bzw. Lizenzverträge des jeweiligen Herstellers.

2. Der Anwender erwirbt von der Schneider Electric einen Datenträger zu Eigentum. Die auf diesem Datenträger gespeicherte Software wird dem Anwender nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen zur nicht ausschließlichen Nutzung überlassen. „Software“ im Sinne dieser Bedingungen sind das auf dem Datenträger abgespeicherte Programm einschließlich der nach erfolgter Installation bestehenden Konfiguration sowie die dem Anwender überlassenen Dokumentationen in Form von Handbüchern und sonstigen Anleitungen und Beschreibungen.

3. Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Sämtliche Verwertungsrechte stehen der Schneider Electric zu. Mit Ausnahme der in diesen Nutzungsbedingungen definierten Nutzungsüberlassung erwirbt der Anwender keine Rechte an der überlassenen Software oder an sonstigen Gegenständen, die die Schneider Electric dem Anwender im Rahmen der Vertragsanbahnung oder -durchführung überläßt oder zugänglich macht.

4. Die Übertragung der durch diese Nutzungsbedingungen dem Anwender eingeräumten Rechte ist aufschiebend bedingt durch die uneingeschränkte Annahme der vorliegenden Nutzungsbedingungen. Mit Laden, Aufspielen oder Installieren der Software auf einem Computer akzeptiert der Anwender die vorliegenden Nutzungsbedingungen uneingeschränkt und unter Ausschluß eventueller abweichender Bestimmungen des Anwenders, die selbst dann nicht Vertragsinhalt werden, wenn die Schneider Electric ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Der Anwender akzeptiert die vorliegenden Nutzungsbedingungen auch dadurch uneingeschränkt, daß er die Software nach näherer Maßgabe des nachfolgenden Absatzes 5 bei der Schneider Electric registrieren läßt. Weigert sich der Anwender, diese Nutzungsbedingungen uneingeschränkt anzunehmen, ist er innerhalb von 90 Kalendertagen nach Erhalt der Software, längstens jedoch bis zur Registrierung der Software berechtigt, die vollständige Software Zug-um-Zug gegen Erstattung des von ihm für die Nutzung der Software gezahlten Entgelts an die Schneider Electric zurückzugeben; ein Nutzungsrecht des Anwenders besteht in diesem Fall auch für den Zeitraum bis zur Rückgabe der Software nicht.

5. Die Übertragung der durch diese Nutzungsbedingungen dem Anwender eingeräumten Rechte ist des weiteren aufschiebend bedingt durch die Registrierung der Software bei der Schneider Electric. Die Registrierung der Software kann mittels Post, Telefon, Fax oder Internet erfolgen, je nachdem, welche Möglichkeit die Schneider Electric dem Anwender zur Registrierung der Software benennt.

II. Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

1. Der Anwender darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms im Zusammenhang mit der erworbenen Steuerungsanlage notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

2. Darüber hinaus kann der Anwender eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programms zu kennzeichnen.

3. Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Anwender Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

4. Der Anwender ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem vor dem unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Diese Verpflichtung ist auch den Mitarbeitern aufzuerlegen, die die Software einsetzen.

5. Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker sowie das Fotokopieren des Handbuchs zählen, darf der Anwender nicht anfertigen. Gegebenenfalls für Mitarbeiter benötigte zusätzliche Handbücher sind über die Schneider Electric zu beziehen.

6. Soweit zwischen den Parteien vereinbart ist, daß der Anwender das Programm auf einer beliebigen oder bestimmten Zahl von Hardwareeinheiten einsetzen darf, ist über die Zahl der eingesetzten Vervielfältigungen Buch zu führen und der Schneider Electric, vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Regelungen, auf Nachfrage Meldung zu machen.

III. Lizenz, Nutzungsumfang

1. Die Schneider Electric gewährt dem Anwender eine einfache, nach näherer Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen eingeschränkte Lizenz. Der Anwender darf die Software ausschließlich für die in der Software-Beschreibung genannten oder anderweitig von der Schneider Electric vorgegebenen Anwendungsbereiche und Arbeitsumgebung (Hard- und Softwareumfeld) nutzen. Die Software darf nur vom Anwender und dessen Angestellten verwandt werden. Ansprüche des Anwenders auf Dienstleistungen hinsichtlich Installation, Wartung und Support der Software werden durch die Lizenz nicht begründet.

Ist das Software-Medium mit einem Aufkleber mit der Aufschrift „Einzelplatzlizenz“ versehen, wird dem Anwender nur eine Einzelplatzlizenz gewährt. Hat der Anwender nur eine Einzelplatzlizenz erworben, darf er die Software stets nur auf einem Computer gleichzeitig verwenden und muß die Verwendung in einem Netzwerk oder auf einem anderen mehrbenutzerfähigen Computersystem, das eine gleichzeitige Benutzung der Software durch mehrere Computer zuließe, verhindern. Erwirbt der Anwender von der Schneider Electric eine Mehrplatzlizenz, darf der Anwender die Software gleichzeitig auf der in der erworbenen Mehrplatzlizenz genannten Anzahl von Computern installieren und verwenden. Die Verwendung einer Mehrplatzlizenz an mehreren Standorten des Anwenders ist untersagt, sofern der Anwender mit der Schneider Electric nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen hat. Wenn eine Mehrplatzlizenz in einem Netzwerk durch Benutzer am gleichen Standort verwendet wird, ist der Anwender dafür verantwortlich, daß sich in diesem Nutzungsbedingungen bestimmte Nutzungsumfang der Software eingehalten

wird. Die Software darf nur auf Computern eingesetzt werden, die sich in den Räumen des Anwenders befinden und in dessen unmittelbarem Besitz stehen.

2. Hat der Anwender von der Schneider Electric die Software nicht alleine, sondern in Verbindung mit einer zum Betrieb der Software bestimmten Hardware erworben, darf der Anwender die Software ausschließlich auf der erworbenen Hardware einsetzen. Eine anderweitige Installation oder Nutzung der Software ist nur dann zulässig, wenn die Schneider Electric einer solchen Verwendung zuvor zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die vom Anwender erworbene Hardware alleine mit der Software ohne Einbindung weiterer Komponenten nicht einsetzbar ist. Soweit zur Einsatzfähigkeit der Hardware auch der Anschluß von Hard- und Software an hiervon zu steuernde Anlagen gehört, ist jedoch die ausdrückliche Zustimmung der Schneider Electric einzuholen.

IV. Veränderungen der Software, Eingriffe

1. Der Anwender darf die Schnittstelleninformationen der Software nur unter den in § 69e UrhG genannten Voraussetzungen dekompiletieren und dies auch erst dann, nachdem er in Schriftform der Schneider Electric erfolglos eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Überlassung der erforderlichen Informationen gesetzt hat. Soweit danach die Veränderung der Software durch den Anwender zulässig ist, trägt der Anwender das Risiko der Inkompatibilität der veränderten Software mit späteren Programmversionen der Schneider Electric. Soweit der Anwender zulässige Veränderungen der Software durch Dritte vornehmen läßt, muß er den Dritten zuvor schriftlich auf die Einhaltung der vorliegenden Nutzungsbedingungen verpflichten und der Schneider Electric diese Erklärung des Dritten nachweisen.

2. Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen einschließlich Statistikfunktionen ist nur zulässig, soweit durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Anwender die Beweislast.

3. Die entsprechenden Handlungen nach Absatz 2 dürfen kommerziell arbeitenden Dritten, die in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis mit der Schneider Electric stehen, nur dann überlassen werden, wenn die Schneider Electric die gewünschten Programmänderungen nicht selber gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen will. Der Schneider Electric ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen sowie der Name des Dritten mitzuteilen.

4. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt, unterdrückt oder verändert werden. Veränderte Programmversionen sind stets als solche zu kennzeichnen.

V. Verwertungshandlungen des Anwenders

1. Der Anwender darf die Software nur dann an Dritte veräußern, wenn der erwerbende Dritte sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Nutzungsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt hat. Im Falle der Veräußerung muß der Anwender dem Erwerber sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Mit der Weitergabe erlischt das Recht des bisherigen Anwenders zur Programmnutzung. Soweit die Software gemeinsam mit Hardware erworben wurde, darf der Anwender darüber hinaus die Software nur gemeinsam mit der erworbenen Hardware an Dritte veräußern.

2. Alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Schneider Electric nicht erlaubt.

3. Der Anwender darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde diese Nutzungsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Auch Mitarbeiter des Anwenders sind Dritte im Sinne des Satz 1.

4. Wenn der Anwender gemäß dieser Ziffer V. die Software einem Dritten überlassen darf und dieser Dritte seinen Sitz im Ausland hat, ist der Anwender allein für die Einhaltung verbringungs- und ausfuhrkontrollrechtlicher Bestimmungen verantwortlich. Ferner übernimmt die Schneider Electric keine Gewähr dafür, daß die Software im Ausland frei ist von Rechten Dritter.

VI. Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Anwender wird die Software alsbald nach Lieferung installieren. Innerhalb einer Frist von 8 Werktagen ab Installation der Software wird der Anwender die Software untersuchen, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit der Datenträger und Dokumentation sowie Funktionsfähigkeit der wesentlichen Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden, müssen der Schneider Electric innerhalb weiterer 3 Werktage schriftlich gemeldet werden. Die Mängelrüge muß, falls möglich, eine detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten. Ist ein Programmfehler reproduzierbar, sind die zu dem Auftreten des Fehlers führenden Programmschritte (Anwendungsschritte) zu dokumentieren.

2. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 3 Werktagen nach ihrer Entdeckung entsprechend dem in Absatz 1 Sätze 3 bis 5 genannten Verfahren gerügt werden.

VII. Garantien, Rechte des Anwenders bei Mängeln

1. Garantien für die Beschaffenheit der Software übernimmt die Schneider Electric nicht. Durch die Schneider Electric abgegebene Erklärungen zur Beschaffenheit oder zu bestimmten Eigenschaften der Software dienen lediglich der Festlegung der vereinbarten Beschaffenheit der Sache im Sinne des § 434 BGB.

2. Die Schneider Electric gewährleistet, daß ihr die zur Überlassung der Software erforderlichen Verwertungsrechte zustehen. Weiterhin übernimmt die Schneider Electric die Gewähr, daß die überlassenen Speichermedien, auf denen die Software gespeichert ist, frei sind von Fehlern. Innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab Lieferung (Eingang bei dem Anwender) ersetzt die Schneider Electric diese Medien kostenlos, falls sich ein Fehler feststellen lassen sollte. Die Gewährleistung umfaßt auch, daß die Software ordnungsgemäß auf das Medium übertragen wurde, der Datenträger inhaltlich vorbehaltlich des Absatzes 3 frei ist von Mängeln und die Software, soweit Schneider Electric auch die Hardware geliefert hat, auf der ebenfalls veräußerte Hardware ablaufsfähig ist. Die Schneider Electric ist bemüht, mittels der im Zeitpunkt der Herstellung verfügbaren Virensignaturen eine Freiheit der Software von den zu diesem Zeitpunkt bekannten Viren sicherzustellen. Eventuelle Funktionsbeein-

trächtigungen der Software, die aus Inkompatibilitäten oder Mängeln der vom Anwender eingesetzten Hardware, Nichtbeachtung der in der Software-Produktbeschreibung genannten Arbeitsumgebung (Hardware und Software), fehlerhafter Installation der Software, Fehlbedienung oder ähnlichem resultieren, stellen keinen Sachmangel dar.

3. Beide Parteien erkennen an, es als nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, eine Software völlig frei von Fehlern, Auslassungen oder Diskrepanzen zu erstellen. Die Software weist daher auch nach die vereinbarte Beschaffenheit im Sinne des § 434 BGB auf, wenn Fehler, Auslassungen oder Diskrepanzen der in Satz 1 genannten Art vorliegen. Zur vereinbarten Beschaffenheit im Sinne des § 434 BGB gehört auch, daß die Software Fehler, Auslassungen oder Diskrepanzen aufweisen kann, die infolge unsachgemäßer Installation oder Inkompatibilität der Software mit anderer Software auftreten, sofern es sich dabei nicht um von der Schneider Electric gelieferte und zum Einsatz mit der lizenzierten Software freigegebene Software handelt. Die fehlende Eignung der Software für die Zwecke des Anwenders ist nur dann ein Sachmangel im Sinne des § 434 BGB, wenn dies Gegenstand der Verhandlungen zwischen den Parteien war und die Schneider Electric dem Anwender schriftlich die Eignung der Software für die Zwecke des Anwenders bestätigt hat; eine Beschaffenheitsgarantie wird durch diese Bestätigung jedoch nicht begründet.

4. Wenn die gelieferte Ware nach näherer Maßgabe der Absätze 2 und 3 nicht frei von Sachmängeln ist, kann der Anwender Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der Schneider Electric durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Software. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder beseitigt die Schneider Electric einen Mangel innerhalb einer vom Anwender gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, ist der Anwender berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Darüber hinausgehende Rechte des Anwenders auf Schadensersatz oder Ersatz verboglicher Aufwendungen bleiben vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer VIII. unberührt.

5. Die Ansprüche des Anwenders auf Nacherfüllung, Schadensersatz oder Ersatz verboglicher Aufwendungen verjähren 12 Monate nach Lieferung der Software. Der Rücktritt des Anwenders wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung ist unwirksam, wenn der Anspruch des Anwenders auf Nacherfüllung gemäß Satz 1 verjährt ist und die Schneider Electric sich hierauf beruft.

VIII. Haftungsbeschränkungen

1. Die Schneider Electric haftet dem Anwender im Falle vertragswesentlicher Pflichtverletzungen, sofern die Schneider Electric nicht nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten hat die Schneider Electric insoweit Vorsatz und Fahrlässigkeit. Der Anspruch des Anwenders ist im Falle des Satz 1 jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsabschluß vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei dem abzusichernden Risiko entsprechend regelmäßiger Anfertigung von Sicherungskopien eingetretten wäre. Bei Verletzung sonstiger Pflichten aus dem Schuldverhältnis (einschließlich der Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Anwenders) ist eine Haftung der Schneider Electric - insbesondere auch für Folgeschäden - ausgeschlossen, wenn die Schneider Electric nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten hat die Schneider Electric jedoch insoweit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit dem Anwender Rechte aus einer von der Schneider Electric übernommenen Garantie zustehen oder die Schneider Electric für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet.

3. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHaftG).

4. Jede Verantwortlichkeit und Haftung der Schneider Electric ist ausgeschlossen, soweit der Anwender gemäß diesen Nutzungsbedingungen unzulässige Veränderungen an der Software und/oder der Softwareumgebung vorgenommen hat, es sei denn, die Änderungen sind nach entsprechender Rücksprache und Beratung im Einvernehmen mit der Schneider Electric vorgenommen worden, oder der Anwender weist nach, daß die von ihm vorgenommenen Änderungen nicht ursächlich für den aufgetretenen Sachmangel geworden sind. Eine Haftung der Schneider Electric besteht nicht, soweit dem Anwender ein Schaden oder ein höherer Schaden dadurch entstanden ist, daß der Anwender nicht angemessene Vorkehrungen (z.B. Datensicherung, Störungsdiagnosen, regelmäßige Prüfungen der Arbeitsergebnisse) für den Fall, daß die Software ganz, teil- oder zeitweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, getroffen hat. Gleiches gilt, soweit ein Schaden dadurch entstanden ist, daß der Anwender die Software nicht in der in der Software-Beschreibung genannten Arbeitsumgebung (Hard- und Softwareumfeld) betrieben hat.

IX. Obhutspflicht

Der Anwender wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Nutzungsbedingungen sowie der Regelungen des Urheberrechts hinweisen.

X. Informationspflichten

Der Anwender ist im zugelassenen Fall der Weiterveräußerung der Software (Ziffer V.) verpflichtet, der Schneider Electric den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen.

XI. Schlußbestimmungen

1. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Nutzungsbedingungen beinhalten, sowie besondere Abmachungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.

2. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Schneider Electric und dem Anwender gilt ausschließlich deutsches Recht.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Ratingen. Die Schneider Electric ist jedoch berechtigt, den Anwender auch an einem seiner gesetzlichen Gerichtsstände in Anspruch zu nehmen.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie der Nutzungsbedingungen selber nicht berührt.